

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/12/15 92/11/0274

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.12.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33a:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1992/10/21 92/02/0189 2

Stammrechtssatz

Hängt die Fällung einer Sachentscheidung lediglich von der Lösung der Tatfrage ab, mit der auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang steht, ist die Behandlung der Beschwerde gem § 33a VwGG abzulehnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110274.X01

Im RIS seit

15.12.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \textit{JUSLINE } \textbf{with intermediate intermediate} \textbf{ and } \textbf{ of the model} \textbf{ of the mode$